

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Elektro Burri Partner AG

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Die vorliegenden AGB der Elektro Burri Partner AG (nachfolgend «Firma» genannt) gelten für Lieferungen, Dienstleistungen und elektrotechnische Installationen der Firma.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag gehen diesen AGB vor. Soweit der Vertrag und diese AGB keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Die SIA-Norm 118 findet nur Anwendung, wenn deren Geltung ausdrücklich vereinbart wurde.

Abweichende oder eigene Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend «Besteller» genannt) werden wegbedungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote der Firma sind, sofern nichts anderes angegeben ist, während 30 Tagen ab Ausgabedatum verbindlich.

Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Arbeiten mit Zustimmung des Bestellers zustande.

Pläne, Schemas, Berechnungen, Konzepte und andere von der Firma erstellte Unterlagen dürfen ohne deren Zustimmung weder für andere Zwecke verwendet noch Dritten zur Ausführung überlassen werden.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken und inklusive Mehrwertsteuer, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.

Bei Leistungen nach Aufwand gelten die im Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätze der Firma.

Als Richtpreis oder Kostenschätzung bezeichnete Preisangaben stellen keinen Festpreis dar. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich erforderlichen Aufwand. Eine für die Firma erkennbare erhebliche Überschreitung wird dem Besteller angezeigt.

Preisänderungen infolge veränderter Lohn-, Material-, Transport- oder Beschaffungskosten bleiben vorbehalten, soweit kein Festpreis vereinbart wurde.

Die jährliche Teuerungsanpassung erfolgt gemäss dem Dokument «Jahresteuering» von EIT.swiss in der jeweils gültigen Fassung.

4. Zusatz-, Änderungs- und Regiearbeiten

Leistungen, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden nach den im Zeitpunkt der Ausführung geltenden Regieansätzen der Firma verrechnet.

Dies gilt insbesondere für:

- vom Besteller oder der hierzu bevollmächtigten Bauleitung verlangte Änderungen oder Erweiterungen;
- zusätzliche Arbeiten aufgrund bei Vertragsabschluss nicht erkennbarer baulicher oder technischer Verhältnisse;
- zusätzliche Arbeiten an bestehenden oder mangelhaften Installationen;
- Mehraufwand aufgrund fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Pläne und Angaben;
- Mehraufwand aufgrund von Verzögerungen oder mangelhaften Vorleistungen anderer Unternehmer;
- zusätzliche Fehlersuch-, Diagnose-, Prüf- und Anpassungsarbeiten.

Reise-, Rüst- und Wartezeiten werden nach den geltenden Regieansätzen verrechnet. Fahrzeug-, Transport-, Entsorgungs- und notwendige Spezialgerätekosten werden nach Aufwand verrechnet.

Rapporte dienen dem Nachweis der ausgeführten Arbeiten. Die fehlende Unterzeichnung eines Rapportes schliesst die Vergütung nachweislich erbrachter Leistungen nicht aus.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Die Firma ist berechtigt, entsprechend dem Arbeitsfortschritt Akontozahlungen zu verlangen.

Materialbestellungen von erheblichem Wert können ganz oder teilweise im Voraus in Rechnung gestellt werden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 % pro Jahr.

Befindet sich der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist die Firma nach vorgängiger Ankündigung berechtigt, weitere Arbeiten bis zur vollständigen Zahlung oder angemessenen Sicherstellung ihrer Forderungen einzustellen. Daraus entstehende Mehrkosten und Terminverschiebungen gehen zulasten des Bestellers.

Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

6. Liefer- und Ausführungstermine

Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

Termine und Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Ausführung durch Umstände verzögert wird, welche die Firma nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei Liefer- oder Materialengpässen, fehlenden oder verspäteten Vorleistungen anderer Unternehmer, mangelnder Zugänglichkeit oder Baufreiheit, Änderungen des Bestellers oder der Bauleitung, behördlichen Anordnungen sowie höherer Gewalt.

Zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten und Umtriebe, werden dem Besteller verrechnet, sofern die Ursache seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

7. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller hat rechtzeitig sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemässe und ungehinderte Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.

Er stellt der Firma insbesondere die erforderlichen Pläne, Angaben, Bewilligungen und Zugänge zur Verfügung und informiert sie über bekannte Besonderheiten und Gefahren.

Bei Bohr-, Durchbruch-, Kernbohr-, Schlitz- und ähnlichen Arbeiten hat der Besteller sämtliche verfügbaren und aktuellen Angaben über verdeckte Leitungen, Rohre und andere Installationen zur Verfügung zu stellen.

Mehraufwendungen und Wartezeiten aufgrund einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten werden nach Aufwand verrechnet.

8. Bestehende Anlagen und Fehlersuche

Bei Arbeiten an bestehenden Anlagen übernimmt die Firma keine Gewähr für den Zustand, die Normkonformität oder die Funktionsfähigkeit derjenigen Anlageteile, die nicht Gegenstand des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

Werden während der Arbeiten bestehende Mängel, Sicherheitsrisiken, Inkompatibilitäten oder sonstige technische Probleme festgestellt, informiert die Firma den Besteller. Sie ist berechtigt, die zur sicheren Fortführung der Arbeiten notwendigen Sofort- und Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Fehlersuche, Diagnose sowie die Behebung bereits bestehender oder erst während der Arbeiten erkennbarer Mängel werden nach Aufwand verrechnet, sofern diese nicht von der Firma zu vertreten sind.

Kann eine Störungsursache trotz fachgerechter Fehlersuche nicht oder nicht unmittelbar festgestellt werden, bleibt der für die Fehlersuche entstandene Aufwand geschuldet.

9. Vom Besteller bereitgestellte Produkte und Materialien

Für vom Besteller oder von Dritten bereitgestellte Produkte, Materialien, Geräte, Apparate, Hard- und Software übernimmt die Firma keine Gewähr für deren Qualität, Eignung, Kompatibilität, Lebensdauer oder Funktionsfähigkeit.

Die Firma haftet nicht für Mängel oder Schäden, die auf solche Produkte oder deren Inkompatibilität mit bestehenden Anlagen zurückzuführen sind, sofern die Firma diese Umstände nicht zu vertreten hat.

Zusätzlicher Prüfungs-, Anpassungs-, Installations-, Programmierungs- oder Inbetriebnahmeaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

10. Weisungen des Bestellers und Abmahnung

Erkennt die Firma, dass eine vom Besteller verlangte Ausführung, ein vorgeschriebenes Material oder die Weiterverwendung bestehender Anlageteile technisch ungeeignet oder mit besonderen Risiken verbunden ist, weist sie den Besteller darauf hin.

Besteht der Besteller trotz entsprechender Abmahnung auf der verlangten Ausführung, haftet die Firma nicht für daraus entstehende Mängel oder Schäden. Daraus entstehende zusätzliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

11. Koordination und Leistungen Dritter

Die Koordination der am Bau beteiligten Unternehmen obliegt dem Besteller bzw. der von ihm eingesetzten Bauleitung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Mehraufwendungen aufgrund mangelnder Koordination, fehlender oder mangelhafter Vorleistungen oder Verzögerungen anderer Unternehmer werden nach Aufwand verrechnet.

Bezieht oder beauftragt der Besteller Lieferungen oder Leistungen direkt bei Dritten, übernimmt die Firma für diese Leistungen keine Gewährleistung oder Haftung.

12. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

Der Besteller informiert die Firma über bekannte oder vermutete Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen.

Besteht aufgrund der konkreten Umstände ein entsprechender Verdacht, ist die Firma berechtigt, die Arbeiten bis zur erforderlichen Abklärung und Sicherung einzustellen.

Die Kosten der erforderlichen Gefahrenermittlung, Schutzmassnahmen und fachgerechten Entsorgung trägt der Besteller.

Daraus entstehende Terminverschiebungen begründen keinen Verzug der Firma.

13. Durchbrüche, Kernbohrungen und Schlitzte

Die Firma haftet nicht für Beschädigungen an verdeckten Leitungen, Rohren oder anderen Bauteilen, deren Vorhandensein ihr weder bekannt war noch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar sein musste.

Für unvermeidbare Abplatzungen, Risse oder vergleichbare Auswirkungen fachgerecht ausgeführter Bohr-, Spitz- und Schlitzarbeiten an angrenzenden Bauteilen wird die Haftung ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben Schäden, welche die Firma vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

14. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

Nach Fertigstellung zeigt die Firma dem Besteller die Vollendung des Werks an. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche Abnahme oder durch bestimmungsgemässe Inbetriebnahme bzw. Nutzung des fertiggestellten Werks.

Zwingende gesetzliche Mängelrechte und Rügefristen werden durch die Abnahme oder Inbetriebnahme nicht verkürzt.

Bei Mängeln an einem unbeweglichen Werk sowie an einem beweglichen Werk, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Rügefrist 60 Tage ab Ablieferung des Werks bzw. ab Entdeckung des Mangels.

Für Werkleistungen, die nicht unter die vorstehende 60-Tage-Rügefrist fallen, sind erkennbare Mängel nach Ablieferung bzw. nach der nach dem üblichen Geschäftsgang tunlichen Prüfung unverzüglich anzuzeigen. Später entdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Mängelrügen haben den beanstandeten Mangel so genau zu bezeichnen, dass die Firma Art und Umfang der Beanstandung erkennen und prüfen kann.

15. Mängelrechte und Nachbesserung

Für Mängel gelten die gesetzlichen Mängelrechte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Bei behebbaren Mängeln ist der Firma vor der Beauftragung eines Dritten Gelegenheit zu geben, den Mangel innert angemessener Frist selbst zu prüfen und nachzubessern. Beauftragte der Besteller ohne vorgängige Gelegenheit zur Nachbesserung einen Dritten, trägt er die dadurch entstehenden Kosten selbst. Vorbehalten bleiben die nicht fristgerechte Vornahme einer geschuldeten Nachbesserung sowie unaufschiebbare Massnahmen zur Gefahrenabwehr.

Ein Werkmangel liegt insbesondere nicht vor, soweit die beanstandete Beeinträchtigung zurückzuführen ist auf:

- normale Abnutzung oder Verschleiss;
- unsachgemässe Bedienung oder mangelnden Unterhalt;
- Eingriffe oder Veränderungen durch den Besteller oder Dritte;
- vom Besteller bereitgestellte Produkte oder Materialien;
- bestehende Mängel oder Eigenschaften bestehender Anlagen;
- vom Besteller trotz Abmahnung verlangte Ausführungen;
- Störungen oder Mängel externer Anlagen und Systeme, welche die Firma nicht zu vertreten hat.

Zwingende gesetzliche Mängelrechte bleiben vorbehalten.

Herstellergarantien für Geräte und Apparate richten sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers. Die zwingenden gesetzlichen Mängelrechte gegenüber der Firma bleiben davon unberührt.

16. Haftung

Die Firma haftet für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Die Firma haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Betriebs- oder Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, ausgebliebene Einsparungen oder Datenverluste.

Die Haftung der Firma für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Die Firma haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt oder andere von ihr nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

17. Diebstahl, Vandalismus und Beschädigungen durch Dritte

Die Gefahr des Diebstahls, Vandalismus und der Beschädigung durch Dritte trägt für auf die Baustelle geliefertes sowie bereits verbautes oder montiertes Material der Besteller. Erforderliche Ersatzlieferungen und zusätzliche Arbeiten werden dem Besteller verrechnet.

18. Angeliefertes Material

Von der Firma auf die Baustelle geliefertes und noch nicht verbautes Material ist für die Ausführung der Arbeiten der Firma bestimmt und darf ohne deren Zustimmung weder verwendet, entfernt, verändert noch Dritten überlassen werden.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Sursee.